

B e s c h e i n i g u n g
nach § 54 GmbHG

Gemäß § 54 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH
mit dem Sitz in Zeulenroda-Triebes

die durch meine Urkunde vom 08.02.2022, UVZNr. 203/2022, geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Zugleich bescheinige ich, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Änderungen in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Gera, am 01. April 2022

Talke
Notarin



Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH.

- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Zeulenroda-Triebes.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck der Gesellschaft ist:
 - a) die Förderung von vorbeugenden, helfenden und heilenden Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Anregung der Hilfe zur Selbsthilfe,
 - b) die Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - c) die Förderung der Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder- und Jugend-, der Alten- und Behinderten- sowie der Gesundheitshilfe,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit Selbstverwaltungskörperschaften

- und der kommunalen Verwaltung des Verbandsgebietes und der Verwaltung des Landkreises,
- e) die Förderung der Ausbildung in sozial- und pflegerischen Berufen sowie der Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege.
- 3) Der in den Ziffern 1) und 2) genannte Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Schaffung, die Unterhaltung, das Betreiben von ambulanten, teilstationären sowie stationären Einrichtungen der sozialen Wohlfahrtspflege, Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen in der Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozial- und Gesundheitshilfe, einschließlich der Übernahme und Ausführung von sonstigen sozialen Versorgungs-, Pflege- und Dienstleistungen,
 - b) die Schaffung, die Unterhaltung und das Betreiben von Besuchs- und Beratungsdiensten, ambulant betreuten Wohngruppen gemäß SGB XI, Seniorenwohnanlagen,
 - c) den Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z.B. physiotherapeutischen, logopädischen, ergotherapeutischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungszentren,
 - d) den Betrieb von Schulungs- und Bildungseinrichtungen, sowie die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterialien,
 - f) die Durchführung von Fahrdiensten für bedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen AWO-Verbänden sowie mit anderen Wohlfahrtsverbänden, Organisationen und Einrichtungen,
 - h) den Betrieb von Mahlzeitendiensten,
 - i) die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts, sofern dadurch die steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar gefährdet werden,
 - j) den Betrieb, Unterhaltung und Entwicklung einer Parklandschaft und dazugehöriger Ausstellungsflächen zur Durchführung heimatkundlicher Ausstellungen und Vorträge, die Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung mit der Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum

- durch eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Führungen und Vorträge, Veröffentlichungen und Ausstellungen
- k) die Übernahme von sonstigen und den Zweck der Gesellschaft fördernden Maßnahmen.
- 4) Die Gesellschaft ist auch zur Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zu Gunsten der in den Ziffern 1) und 2) genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO) berechtigt.
- 5) Die Gesellschaft wirbt für ihre Aufgaben in der Bevölkerung. Sie sammelt für die Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden.
- 6) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Zweck und Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder mit diesem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr gleichartige, verwandte oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, sofern dadurch die steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar gefährdet werden.

§ 3

Sicherung der Steuerbegünstigung

- 1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- 3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter der Gesellschaft erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, die über die in § 3 genannten Zwecke hinausgehen.
- 4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 5) Bei Auflösung der Gesellschaft sowie bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Betreibung von Einrichtungen und Diensten der Alten- und Behinderten-, der Kinder- und Jugend- sowie der Sozialhilfe sowie von bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke. Die Anfallsberechtigten haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft darf erst nach erfolgter Einwilligung des Finanzamtes vollzogen werden.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

aufgehobene Bestimmung

§ 5

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6

Dauer der Gesellschaft und des Geschäftsjahres

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. des Jahres.

§ 7

Stammkapital und Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro (in Worten: Sechszwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 26.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR mit den laufenden Nummern 3 bis 26.002. Von diesem Stammkapital übernehmen:
 - der **Arbeiterwohlfahrt Gemeindeverband Zeulenroda-Triebes e.V.**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greiz unter der Nummer VR 220324, mit Sitz in 07937 Zeulenroda-Triebes, Geschäftsanteile im Nennbetrag in Höhe von 9.360 EUR (in Worten: Neuntausenddreihundertsechzig Euro) mit den laufenden Nummern 3 bis 9362;
 - der **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Greiz e.V.**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera unter der Nummer VR 280800, mit Sitz in 07570 Harth-Pöllnitz, OT Burkersdorf, Geschäftsanteile im Nennbetrag in Höhe von 13.260 EUR (in Worten: Dreizehntausendzweihundertsechzig Euro) mit den laufenden Nummern 9.363 bis 22.622;
 - der **Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Nummer VR 160493, mit Sitz in Erfurt, Geschäftsanteile im Nennbetrag in Höhe von 3.380 EUR (in Worten: Dreitausenddreihundertachtzig Euro) mit den laufenden Nummern 22.623 bis 26.002;
- 2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Bar erbracht.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung,
- Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Der oder die Geschäftsführer führt/führen die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie unter Beachtung des Verbandstatutes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 10

Bestellung / Abberufung

Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Abschluss und Kündigung des Geschäftsführervertrages erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Spätestens zwei Monate nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses ist eine Gesellschafterversammlung durchzuführen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Sie ist auf Verlangen jedes Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- 3) Folgende Beschlüsse können nicht ohne Zustimmung des AWO Landesverband Thüringen e.V. getroffen werden:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 53 GmbHG),
 - b) Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG),

- c) die Einforderung von Nachschüssen (§§ 26, 27 GmbHG),
 - d) Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes,
 - f) Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, wenn sie die Gesellschaft mit mehr als 50.000,- € belasten,
 - g) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen,
 - h) Übernahme von Bürgschaften,
 - i) Abschluss von Gewährverträgen,
 - j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten,
 - k) Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, die Kredite/Darlehen benötigen.
- 4) Für alle anderen Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit des Stammkapitals.
- 5) Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 6) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Diese kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort stattfinden.
- 7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Vertreter der Gesellschafter alternierend, beginnen mit dem Mehrheitsgesellschafter. Die Geschäftsführung nimmt auf Wunsch der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teil.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift aufzunehmen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Ist nach vier Wochen kein Widerspruch bei der Geschäftsführung eingegangen, gilt dies als Zustimmung zu der Niederschrift.

§§ 12 – 15
aufgehobene Bestimmungen

§ 16

Wirtschaftsplan

- 1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- 2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- 3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 17

Mangelhafte Beschlüsse

- 1) Ist ein Gesellschafterbeschluss wegen des Verstoßes gegen ein Gesetz, die Satzung der Arbeiterwohlfahrt mangelhaft, kann die Mangelhaftigkeit des Beschlusses im Wege einer Klage geltend gemacht werden. Über die Klage soll ein Schiedsgericht entscheiden. Die Mangelhaftigkeit kann nur innerhalb von acht Wochen seit Beschlussfassung geltend gemacht werden.
- 2) Das Schiedsgericht ist das für das Ordnungsverfahren sachlich und örtlich zuständige Schiedsgericht der Arbeiterwohlfahrt. Der Schiedsvertrag wird in einer gesonderten Urkunde niedergelegt.

§ 18

Jahresabschluss

- 1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Form.
- 2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befol-

gen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- 3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Ziffer 2) genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- 4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat der Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- 5) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches

§ 19

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 3.000,00 DM (in Worten: Dreitausend Deutsche Mark).

Der überschießende Betrag wird von den Gründungsgesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile übernommen.

§ 20

Salvatorische Klausel

- 1) Sollen Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung

der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Gera, den 01.04.2022

Janett Talke, Notarin